



FAQs zur Anpassung der CoronaV Baden-Württemberg vom 15.10.2021

Bitte beachten:

Tierarztpraxen unterliegen Regelungen

- den allgemeine Regelungen in §§ 1 ff.
- für Arbeitgeber
- für Mitarbeiter neu § 18 !
- für Kunden
- für Dienstleister und
- für Einzelhändler, sofern in der Praxis Futter oder Zubehör verkauft wird.

Die Tierarztpraxis zählt nicht zu den körpernahen Dienstleistungen.

Es gibt weitere Regelungen.

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
15.10.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

„Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Anpassung der Corona-Verordnung zum 15. Oktober 2021 NEU

Mit der ab 15. Oktober 2021 gültigen [Corona-Verordnung des Landes](#) gehen wir einen weiteren Schritt in Richtung Normalität. Da die Impfquote leider immer noch nicht hoch genug ist, können noch nicht alle Beschränkungen aufgehoben werden. Wir sehen leider weiterhin, dass vor allem Menschen ohne Impfschutz schwer erkranken und ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen. [Das zeigen auch die täglichen Zahlen des Landesgesundheitsamtes und des Robert Koch-Instituts.](#)

Das bisherige Stufensystem, dass sich an der Auslastung der Intensivstationen orientiert, bleibt unverändert. Neu ist vor allem das 2G-Optionsmodell.

In der Basisstufe bleiben die bisherigen Regeln mit 3G in den allermeisten Bereichen bestehen, neu ist hier das 2G-Optionsmodell. In der Warn- und Alarmstufe werden die Regeln dann durch eine PCR-Testpflicht bzw. durch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für ungeimpfte Personen ergänzt (2G). Für von COVID-19 genesene Personen gelten weiterhin die gleichen Regeln wie für vollständig geimpfte Personen.

Die **Basis**-, Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#).

.....

Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige

Über die [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes](#) sind die Arbeitgeber weiter verpflichtet, den Mitarbeitenden zwei Mal pro Woche ein Testangebot mit einem Antigen-Schnelltest zu machen.¹

Die neue [Corona-Verordnung des Landes](#) sieht darüber hinaus **in der Basis-², Warn- und Alarmstufe eine Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen vor** – also Kundenkontakt, Kontakt zu Lieferanten, externen Mitarbeitenden, Klienten, Schutzbefohlenen et cetera.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen müssen demnach das Testangebot des Arbeitgebers annehmen oder sich anderweitig zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.³

Nicht geimpfte oder genesene Selbstständige mit Kontakt zu externen Personen müssen sich demnach zwei Mal pro Woche testen (lassen) und die Nachweise über die Testungen für vier Wochen dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.⁴

Hier sind Antigen-Schnelltests ausreichend.⁵

Wer kontrolliert das Ganze?

NEU

Grundsätzlich gilt nach der [Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes](#), dass der Arbeitgeber seinen Beschäftigten zwei Mal die Woche Antigen-Schnelltests anbieten muss.

Die Pflicht zur Annahme der Testangebote des Arbeitgebers trifft nur die Beschäftigten. Sie können sich alternativ auch eigenständig um die Durchführung von Testungen kümmern. Kontrolliert wird das durch die Gesundheitsämter. Diese können von den Beschäftigten die Vorlage von Nachweisen der durchgeführten Testungen verlangen.

Die Beschäftigten müssen die Nachweise für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Immunisierte Beschäftigte, also Geimpfte und Genesene, müssen sich nicht testen lassen. Werden sie durch das Gesundheitsamt zur Vorlage von Testnachweisen aufgefordert, legen sie diesem stattdessen ihren Impf- oder Genesenennachweis vor.

Weiß der Arbeitgeber dann nicht über den Impfstatus der Mitarbeitenden Bescheid?

NEU

Nein, denn die Pflicht des Arbeitgebers beschränkt sich ja lediglich darauf, den Beschäftigten zwei Mal pro Woche Tests anzubieten. Diese resultiert bereits wie oben erwähnt aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

¹ Keine Änderung ggü 15.9.2021:

Arbeitgeber → ist zum Testangebot verpflichtet und auch zur Zahlung der angebotenen Tests verpflichtet.
Arbeitnehmer → Der Verstoß gegen die Testpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar

² NEU

³ Keine Änderung ggü 15.9.2021

⁴ Keine Änderung

⁵ Keine Änderung

Der Arbeitgeber hat somit weder das Recht den Impf- oder Genesenenstatus seiner Beschäftigten zu erfragen noch die Pflicht zur Kontrolle der Testdurchführung.

Etwaige Verstöße gegen die Testannahmepflicht können somit nur seitens der Beschäftigten begangen werden, was mit Bußgeldern geahndet werden kann.⁶

Eine Ausnahme sind hier Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen, wie etwa Krankenhäusern oder Pflegeheimen, Gemeinschaftseinrichtungen zur Betreuung Minderjähriger, Obdachlosenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, Asylbewerberheimen oder sonstigen Massenunterkünften. Der Bundesgesetzgeber hat in [§ 36 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes](#) eine entsprechende Auskunftspflicht für diese Beschäftigten vorgesehen. Das ist aber unabhängig von den Regelungen der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Ist das nicht eine Impfkontrolle durch den Arbeitgeber? **NEU**

Nein, das ist wie oben beschrieben auf Grundlage der Corona-Verordnung nicht vorgesehen und rechtlich aus Datenschutzgründen (mit Ausnahme des § 36 Absatz 3 IfSG) auch gar nicht möglich.

Was gilt bei der Maskenpflicht?

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt **generell in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken und Masken höherer Schutzklassen. Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face-Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.⁷

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

Wo gilt die Maskenpflicht?⁸

Die Maskenpflicht gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
- Im Einzelhandel⁹.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-,
- **In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.**
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen¹⁰.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- **In Arbeits-¹¹ und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.**
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in Gemeinschaftseinrichtungen.
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie

⁶ Keine Änderung

⁷ Keine Änderung

⁸ Keine Änderung

⁹ Tierarztpraxis fällt unter den Einzelhandel, wenn Futter oder Zubehör verkauft wird.

¹⁰ Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung

¹¹ Tierarztpraxis ist eine Arbeitsstätte

Ausnahmen von der Maskenpflicht¹²

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich, vor allem in räumlich engen Situationen, eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). Kundinnen und Kunden müssen hier grundsätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (Basis- und Warnstufe) bzw. einen negativen PCR-Test (Alarmstufe), einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Patientinnen und Patienten in diesem Fall nicht.

2G-Optionsmodell¹³

NEU

Veranstalter/Dienstleister/Händler können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Dann ist der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet. Dies müssen die Veranstalter/Dienstleister/Händler, etwa durch einen Aushang, für alle Teilnehmenden deutlich machen.

In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden/Gäste/Kund*innen.

Für Beschäftigte/Mitarbeitende gilt weiterhin auch bei 2G die Maskenpflicht, da eine Offenlegung des Impfstatus aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist.

.....

Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk? ¹⁴

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr¹⁵. Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

In der Basis- und Warnstufe gelten für den Einzelhandel außer den allgemeinen Hygienevorgaben wie Maskenpflicht in Innenräumen, Abstandsgebot, Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts keine zusätzlichen Zugangsbeschränkungen.

¹² Keine Änderung ggü 15.09.2021

¹³ NEU

¹⁴ § 17 keine Änderung

¹⁵ Tierarztpraxis fällt unter diese Regelung wegen des Kundenverkehrs.

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient¹⁶, die 3G-Regel. Hier ist jedoch ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Bei Einrichtungen der Grundversorgung gelten auch in der Alarmstufe keine zusätzlichen Beschränkungen.

Einzelhändler mit Mischsortimenten werden dann der Grundversorgung zugeordnet, sofern der Sortimentsteil, der der Grundversorgung der Bevölkerung dient, mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Hierbei ist der Jahresumsatz von 2020 anzusetzen. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort durch die lokal zuständigen Behörden. Wird das genannte Kriterium erreicht, ist der Zutritt zu diesen Verkaufsstellen und Einrichtungen auch in der Alarmstufe für nicht-immunisierte Personen (uneingeschränkt) gestattet.

Für Floh- und Krämermärkte gelten die Regelungen für den Einzelhandel.

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel der nicht der Grundversorgung dient die 3G-Regel. Hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Zum Einzelhandel der der Grundversorgung¹⁷ dient zählen:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
- Getränkemarkte
- Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Metzgereien
- Bäckereien und Konditoreien
- Wochenmärkte
- Ausgabestellen der Tafeln
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Orthopädieschuhtechniker
- Drogerien
- Optiker
- Hörakustiker
- Tankstellen
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs
- Poststellen und Paketdienste
- Banken und Sparkassen
- Reinigungen und Waschsaloons
- Blumenfachgeschäfte
- Tierbedarfsmärkte
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Gärtnereien
- Baumschulen
- Bau- und Raiffeisenmärkte
- Großhandel

.....

Für körpernahe Dienstleistungen¹⁸ gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

¹⁶ Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung (und kein Einzelhandel, der der Grundversorgung dient). Wenn den Praxisräumen auch Futtermittel und/ oder Zubehör angeboten wird, dann sich auch die Regeln für den Einzelhandel zu beachten.

¹⁷ Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung !

¹⁸ Tierarztpraxis ist keine körpernahe Dienstleistung, vgl. nachfolgende Auflistung

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Massagestudios

Generell gilt¹⁹:

- In geschlossenen Räumen gilt die **Maskenpflicht²⁰**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in muss ein **Hygienekonzept²¹ erstellen**. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen²².
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- **Wenn ein negativer Corona-Schnelltest²³ erforderlich ist**, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Einzelhändler/Dienstleister durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist**, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
- Die Vorschriften zu **Zutrittsbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe** gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des [§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#). In der Warn- und Alarmstufe gibt es jedoch eine regelmäßige Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen – siehe: „Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige“.²⁴
- **Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- oder Getestetennachweise und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.**

Bei körpernahen Dienstleistungen

¹⁹ Also auch für die Tierarztpraxis

²⁰ § 3

²¹ § 17 III

²² § 2

²³ § 17 I Nr. 2

²⁴ § 18 (s.o.)

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine [allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission](#) (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfempfehlung der STIKO gibt](#).

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

2G-Optionsmodell im Einzelhandel?

NEU

Allgemein können – unabhängig von der aktuellen [Corona-Verordnung des Landes](#) – Betreiber auf Basis der Vertragsfreiheit beziehungsweise des Hausrechts, beispielsweise aus Gründen des Selbstschutzes, den Zutritt auf bestimmte Personengruppen beschränken.

Nunmehr ermöglicht es die Corona-Verordnung mit dem 2G-Optionsmodell Betreibern von Einrichtungen und Veranstaltungen, für den Publikumsverkehr auch ohne die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu öffnen. Zwar ist damit nicht ausgeschlossen, dass auch einzelne Geschäfte in der Grundversorgung, etwa in der Lebensmittelversorgung, von dem 2G-Optionsmodell Gebrauch machen. Für solche Massengeschäfte des täglichen Lebens ist eine Begrenzung des Zugangs auf immunisierte Personen aber bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht in der Breite zu erwarten.

Die Handelsverbände haben bereits signalisiert, dass in solchen Fällen die Umsetzung von umfassenden Kontrollpflichten für die Einzelhändler nicht praktikabel ist. Alleine die erforderliche Kontrolle der Immunisierungsnachweise und der damit verbundene Aufwand des Betreibers stünde dem geringen Vorteil für die Kundinnen und Kunden, während des meist kurzzeitigen Einkaufs keine Maske tragen zu müssen, entgegen.

Die Landesregierung erwartet daher nicht, dass im Bereich der Grundversorgung in nennenswertem Umfang vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird. Somit ist auch weiterhin von einer ausreichenden Versorgung nicht immunisierter Personen auszugehen. Im Übrigen können im Allgemeinen auch andere zwingende Gründe einer 2G-Handhabung entgegenstehen, wenn dadurch im konkreten Einzelfall die elementare Grundversorgung der Bevölkerung vor Ort wie bei Apotheken, nicht mehr gewährleistet werden kann.

.....